

Satzung der Zeitbank Thüringen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.12.2010 in Seitenroda, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter VR _____ und mit Bescheid vom _____.____ des Finanzamtes Gera vorläufig für gemeinnützig erklärt.

Präambel

Die Zeitbank Thüringen fördert zivilbürgerschaftliches Engagement nach demokratischen Prinzipien. Zur Verbesserung des sozialen Klimas soll sie dazu beitragen, die Kluft zwischen Arm und Reich, zwischen Alt und Jung sowie zwischen Menschen mit oder ohne bezahlter Arbeit zu überbrücken. Mithilfe ihrer Unterstützung und Kommunikationsstruktur soll Kooperation an Stelle von Isolation und Gemeinwohl an Stelle von Eigennutz treten. Das Wohl und die Würde des Menschen, unabhängig von seinem sozialen Status, sollen dabei im Mittelpunkt stehen. Zu keinem Zeitpunkt dürfen Mitglieder des Vereins hierbei monetären oder sonstigen eigennützigen Profit anstreben. Die Zeitbank Thüringen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ZeitBank Thüringen
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins sind:

5. die Förderung zivilbürgerlichen gemeinschaftlichen Engagements
6. die Förderung sozialer Kontakte
7. die Förderung der Bildung und Erziehung
8. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
9. die Stiftung von Kommunikation über gemeinschaftliche, kulturelle und soziale Probleme und deren Lösungen.

§ 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Einrichtung eines Zeitverrechnungssystems, über welches Nutzer im Sinne des Vereins tätig werden können
2. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personene
3. Entlastung pflegender Familienangehöriger
4. Unterstützung und Begleitung von Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
5. allgemeine Hilfe im Haushalt
6. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt
7. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
8. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren und

9. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), vor Allem in den Bereichen Kommunikationsförderung, Förderung gemeinschaftlichen Engagements, Bildung und Erziehung sowie Jugendhilfe und Altenhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins durch regelmäßiges aktives Engagement unterstützt.
3. Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt. Dieses können auch juristische Personen sein.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ob die Voraussetzungen der Stimmberechtigung vorliegen oder wieder entfallen sind, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands über die Stimmberechtigung hat nur Gültigkeit, wenn sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
5. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied drei Mitgliederversammlungen in Folge unentschuldig ferngeblieben, so wandelt sich seine stimmberechtigte Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft um.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der

Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragssatzung.
3. Auf Grund besonderer Umstände können Mitglieder auch beitragsfrei gestellt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Zeitboni

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern sowie Nutzern des Zeitverrechnungssystems für besonderes Engagement Zeitboni gutschreiben lassen.
2. Beschlüsse über Zeitboni müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a. insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung
 - c. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfenden
 - d. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit per Beitragssatzung
 - e. Beschlussfassung über die Änderung dieser Vereinssatzung
 - f. Beschlussfassung über die Nutzungsbedingungen für Zeitgeber und –nehmer der Zeitbank Thüringen
 - g. die Genehmigung von Arbeitskreisen
 - h. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/m Vorsitzenden, einer/m oder zwei stellvertretender/m Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzenden, in jedem Fall aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
3. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung eine ihn unterstützende Verwaltung einrichten. Eine Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Er kann Arbeitskreise einrichten und Arbeitsverträge abschließen.
4. Der Vorstand kann im Rahmen der Satzung Richtlinien zu deren Ausführung erlassen.
5. Der Vorstand betreibt ein Vermittlungs- und Koordinationsbüro, das junge und alte Menschen, Behinderte und Nichtbehinderte, Migranten und Inländer innerhalb von Nachbarschaftsbeziehungen zusammenführt. Dazu dient unter anderem die Einrichtung einer Internetseite und eines zentralen Telefondienstes zur Vermittlung von Hilfen und Ressourcen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung einer Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstände ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

11. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung. Er trägt zur Förderung der Vereinszwecke bei.
3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Zur Berufung ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfende.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Deren Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins dem <MobB e.V. Jena> zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung des Vereins tritt am 03.12.2010 um 21:00 Uhr in Kraft durch Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
2. Die Niederlegung der Urschrift erfolgt am _____ 2010.

03.12.2010, Seitenroda

Beitragsatzung der Zeitbank Thüringen

§ 1. Der Jahresbeitrag beträgt € 30,00 p.a.

§ 2. Der Beitrag ist bis zum 31.12. des vorherigen Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins, <EthikBank EIS> einzuzahlen.

§ 3. Beiträge, die nach dem Stichtag eingehen ziehen € 10,00 Mahngebühren nach sich.

§ 4. Für Neumitglieder wird der volle Jahresbeitrag für das aktuelle Geschäftsjahr sofort mit Vereinseintritt fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen dem Eintrittstag angemessene anteilige Jahrebeiträge für Neumitglieder genehmigen.